

B ü r g s c h a f t I

Ausgangslage: B hat sich gegenüber G für eine Verbindlichkeit des S verbürgt (§ 765), ohne dass ein allgemeiner Nichtigkeitsgrund vorliegt (zB § 125, § 138, § 143).

1. Hat G seine Forderung gegen S (die Hauptverbindlichkeit) an einen Dritten (D) abgetreten? *Hinweis:* Die Abtretung ist auch ohne Mitwirkung des S und des B wirksam.

Ja

**Ab-
tre-
tung
der
Forde-
rung
(§ 398)**

Der Dritte (D) ist neuer Gläubiger des S (§ 398 S. 1). Mit der Abtretung geht die Bürgschaft auf ihn über (§ 401 Abs. 1).

Die Rechtsstellung des S kann sich durch die Abtretung nicht verschlechtern (§§ 404, 406, 407). Das gilt auch für die Rechtsstellung des B (§ 768 Abs. 1 S. 1, Abs. 2).

Weiter mit Frage 2! Aber statt G ist gegebenenfalls D zu lesen.

Nein

2. Hat sich B pauschal für alle bestehenden und/oder alle künftigen Verbindlichkeiten des S gegenüber G verbürgt, ohne dass diese konkret bezeichnet waren?

Ja

3. Ergibt sich diese Bestimmung aus den A G B (§ 305) des G?

Ja

A G B — Formularmäßige Einbeziehung aller bestehenden und/oder künftigen Verbindlichkeiten

4. Ist S eine Gesellschaft und ist B ihr Geschäftsführer? Oder kann B aus einem anderen Grund (zB als Gesellschafter) jede Kreditaufnahme verhindern?

Ja

**Ge-
schäfts-
führer-
Bürg-
schaft**

B kann sich auch durch AGB pauschal für alle bestehenden und künftigen Verbindlichkeiten verbürgen.

Weiter mit Frage 7!

Nein

Die pauschale Erweiterung ist unwirksam, denn sie ist für B überraschend (§ 305c Abs. 1) und benachteiligt ihn „unangemessen“ (§ 307 Abs. 2 Nr. 1). Das gilt auch, wenn B Unternehmer (§ 14) ist.

5. Hat sich B zugleich für eine konkret bezeichnete Verbindlichkeit des S verbürgt, die den „Anlass“ für die pauschale Erweiterung bildete?

Ja

Die Bürgschaft ist hinsichtlich dieser Verbindlichkeit wirksam (§ 306 Abs. 1).

Nein

Keine wirksame Bürgschaft

Nein

**Indi-
vidu-
ell
ausge-
han-
delte
Be-
stim-
mung**

Kein Schutz des B durch die §§ 305 bis 310.

Die Bürgschaft ist insoweit nicht unwirksam.

Weiter mit Frage 7!

Nein, keine pauschale Erstreckung auf unbestimmt viele Verbindlichkeiten — **6.** Wurde(n) die Verbindlichkeit(en) im Bürgschaftsvertrag konkret bezeichnet (zB nach Datum, Anlass und Umfang)? Oder ist/sind sie durch eine Auslegung konkretisierbar?

Ja

Damit steht der ursprüngliche Umfang der Bürgschaft fest. — **7.** Hat S eine Zeitlang nicht gezahlt und sind dadurch Verzugszinsen angefallen oder Rechtsanwalts- oder Gerichtskosten?

Ja

Auch die Bürgenschuld erhöht sich entsprechend (§ 767 Abs. 1 S. 2 und Abs. 2).

Weiter mit Frage 8!

Nein

8. Hat S seine Verbindlichkeit vollständig oder teilweise beglichen?

Ja

a) *Vollständig:* Die Hauptverbindlichkeit ist erloschen (Hauptfall: durch Erfüllung, § 362 Abs. 2). B ist dadurch ebenfalls frei geworden (§ 767 Abs. 1 S. 1), ohne dass die Bürgschaft noch einmal aufleben kann.

b) *Teilweise:* Auch die Bürgenschuld vermindert sich entsprechend (§ 767 Abs. 1 S. 1). Weiter mit Frage 9!

Nein

9. Hatte S oder hatte ein Dritter dem G ein Recht eingeräumt, das die von B verbürgte Forderung zusätzlich sicherte? Und hat G dies Recht aufgegeben oder abgetreten?

Ja

Wenn G den B in Anspruch nimmt, ist B insofern frei, als er von dem Sicherungsgeber „nach § 774 hätte Ersatz verlangen können“ (§ 776 S. 1).

Durch AGB nicht generell abdingbar (Rn 1232).

Nein

10. Haben G und S die Verbindlichkeit des S erhöht in der Erwartung, dass B für diese Erhöhung ebenfalls bürgt?

Ja

Nur wirksam im Fall der Spalten 2 und 5.

Weiter mit dem FD „B ü r g s c h a f t II“!

Nein

11. Haben G und S hinter dem Rücken des B und ohne Grund die Rückzahlungsmodalitäten des S erleichtert?

Ja

B muss so behandelt werden, als sei dies nicht vereinbart worden.

Nein

oll korrekt!

Nein

Der Bürgschaftsvertrag ist wegen Unbestimmtheit in einem wichtigen Punkt formnichtig (§§ 766 S. 1, 126 Abs. 1, 125)

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12